

Drohnen und Datenschutz

Präsentation im Rahmen des Luftfahrtrecht-Workshops 2016

07.11.2016

Dr. Matthias Schmidl

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Hinweis

Die nachfolgenden Informationen geben einen allgemeinen Überblick. Daraus getroffene Ableitungen geben- sofern nicht anders angegeben - ausschließlich die persönliche Meinung des Vortragenden wieder und binden die Datenschutzbehörde in keiner Weise.

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Vorstellung



- Dr. Matthias Schmidl
- stv. Leiter der Datenschutzbehörde seit Jänner 2014
- November 2012-Dezember 2013 Referent in der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission
- April 2011-November 2012: Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (Abt. V/1 und V/3)
- September 2007-März 2011: wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof
- **Kontakt:** matthias.schmidl@dsb.gv.at, 01/53115-202493

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Zur Einstimmung - 1



Aus dem E-Mail eines Bezirkshauptmannes an die DSB:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Ich wurde vor kurzem in meiner Eigenschaft als Leiter einer Sicherheitsbehörde von einer österreichweit relativ prominenten Person mit folgendem Problem konfrontiert:

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, dass ein ferngesteuertes Miniaturfluggerät (vermutlich mit ferngesteuerter Videokamera) seine Liegenschaft (Wohnhaus, Garage, Garten und Pool) in niedriger Höhe überflogen hat bzw zeitweise an gleicher Stelle verharrt und offensichtlich die Tätigkeiten auf derselben beobachtet und eventuell auch aufgezeichnet hat.

Jedenfalls will diese Person beobachtet haben wie die Optik der vermutlichen Kamera ihre Einstellungen verändert hat.

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Zur Einstimmung - 2



„Diese Person fühlt sich durch diese Vorfälle **nicht nur beobachtet und damit in ihrer Privatsphäre verletzt** (Hervorhebung durch Vortragenden), sondern geht auch davon aus das ein Ausspionieren ihrer Lebensgewohnheiten insbesondere auch Absenzen und Präsenzen geschieht und durch die Erkundung insbesondere der Gartenseite eventuell kriminelle Handlungen (vom Einbruchsdiebstahl bin hin zu Raub oder Entführung) vorbereitet werden könnten.

Beim bisher letztmaligen Flug konnte die Beobachtung erst durch in Anschlag bringen eines Schrotgewehres in Richtung des Fluggerätes beendet werden.“

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Zur Einstimmung - 3



„Dies lässt aber auch den Schluss zu, dass hier nicht nur Videoaufzeichnungen gemacht werden, sondern eine Beobachtung in Echtzeit erfolgt, da der das Gerät steuernde Operator SOFORT auf die Drohung reagiert hat.

Ich habe der betroffenen Person dringend geraten von einem tatsächlichen Abschuss Abstand zu nehmen, da dies für ihn sowohl zivilrechtlich, als auch strafrechtlich und auch verwaltungsrechtlich sehr negative Folgen haben könnte.

Allerdings sehe ich auch ein, dass diese Situation für den Betroffenen und seine Familie tatsächlich problematisch ist bzw werden könnte und darf daher um Auskunft ersuchen **welche rechtlich einwandfreien Möglichkeiten er hat um sich dagegen zur Wehr zu setzen ?** (Hervorhebung durch Vortragenden)“

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Kameraeinsatz auf Drohnen



- Einsatz von Kameras auf Drohnen soweit es Datenschutzvorschriften betrifft: kein Unterschied zum Einsatz von Kameras auf anderen Trägern (z.B. Autos, Wildkamera, stationärer Einsatz etc.)
- Zu beachtende Rechtsvorschrift: **Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)**

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

1. Schritt: Ist das DSG 2000 anwendbar?



DSG 2000: Sachlicher Anwendungsbereich

- DSG 2000 anwendbar, wenn personenbezogene Daten verwendet werden
- Datum ist personenbezogen, wenn
 - eine Person bestimmt werden kann oder
 - bestimmbar ist
- bestimmbar: Identität einer Person ist unter Zuhilfenahme zulässiger Mittel ohne unverhältnismäßigen Aufwand ableitbar (vgl. dazu das Urteil des EuGH vom 19.10.2016, C-582/14)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

2. Schritt: Ist das DSG 2000 anwendbar?



DSG 2000: Räumlicher Anwendungsbereich

- DSG 2000 anwendbar, wenn personenbezogene Daten im Inland verwendet werden bzw. die Verwendung einer im Inland gelegenen Niederlassung zurechenbar ist
- Sonst: ggf. Anwendbarkeit eines sonstigen nationalen Datenschutzgesetzes (vgl. dazu das Urteil des EuGH vom 28.07.2016, C-191/15)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Regelungsinhalt des DSG 2000



- Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000; Verfassungsbestimmung)
- Schutz betroffener Personen
- Regelungen für die zulässige Verwendung personenbezogener Daten
- Grundsätze der zulässigen Datenverwendung
- Melde- und Genehmigungspflichten

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Bilddaten und DSG 2000



- Bilddaten sind personenbezogene Daten
- Ausnahme: Qualität der Aufnahme reicht für eine Identifizierung nicht aus (vgl. dazu *König*, Videoüberwachung, in *Bauer/Reimer*, Handbuch Datenschutzrecht [2009] S. 315 ff)
- Bilddaten sind (im Regelfall) keine sensiblen Daten (im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000; vgl. dazu den Bescheid der DSB, GZ DSB-D202.152/0002-DSB/2015)
- DSG 2000 nicht anwendbar auf Kameraattrappen (aber: § 16 ABGB)
- Informationen abrufbar unter <https://www.dsb.gv.at/web/datenschutzbehorde/fragen-und-antworten>

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Bilddaten und DSG 2000



- Das Anfertigen einer Bildaufnahme greift immer in das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Person ein, sofern die Person bestimmt oder bestimmbar ist
- Ein Eingriff kann aber auch zulässig sein
- Letztlich Abwägung zwischen dem Recht auf Datenschutz (Schutz der Privatsphäre) und überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten (vgl. dazu § 1 Abs. 2 DSG 2000)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Wenn DSG 2000 anwendbar



- Datenverwendung für private Zwecke (§ 45 DSG 2000)?
- § 45 DSG 2000: es gelten Erleichterungen für die Datenverwendung für ausschließlich persönliche od. familiäre Zwecke (Haushaltsausnahme)
- Gilt zB für Urlaubsaufnahmen (Helmkamera)
- Entscheidend ist der Zweck

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Wenn DSG 2000 anwendbar und keine HH-Ausnahme



- DSG 2000 zur Gänze anwendbar
- Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000
- Rechtsschutzmechanismus nach §§ 30 ff DSG 2000
- Verwaltungsstrafbestimmung des § 52 DSG 2000
- Strafbestimmung des § 51 DSG 2000 (gerichtlich strafbar)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 (Auszug)



Jede Datenanwendung unterliegt der Meldepflicht an die DSB, außer

- sie enthält ausschließlich veröffentlichte Daten oder
- es handelt sich um indirekt personenbezogene Daten oder
- es handelt sich um Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Zwecke oder
- die Datenanwendung entspricht einer Standardanwendung (StMV)

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Meldepflicht nach §§ 17 ff DSG 2000 (Auszug)



- Nähere Informationen sowie Ausfüllmuster werden unter <https://www.dsb.gv.at> bereit gestellt

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Das Register

- Ein Register der Datenanwendungen
- Kein Datenschutzbeauftragter wie ein Deutschland!
- Dient der Information der Betroffenen (§ 16 Abs. 1 DSG 2000)
- Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen
<https://www.dsb.gv.at>

Rechtsschutz- und Sanktionsmöglichkeiten

- Die Geltendmachung von Betroffenenrechten bzw. die Verhängung von Sanktionen setzt zwingend voraus, dass der „Störer“ bekannt ist bzw. ermittelt werden kann
- Informationspflichten nach § 24 DSG 2000 („Kennzeichnungspflicht“); Nichtbefolgung wird verwaltungsstrafrechtlich geahndet (§ 52 Abs. 2 Z 4 DSG 2000) → entfällt bei HH-Ausnahme (§ 24 Abs. 4 DSG 2000)

Rechtsschutz- und Sanktionsmöglichkeiten



- Verfahren nach § 30 DSG 2000
- Verfahren nach § 31 DSG 2000
- Klage nach § 32 DSG 2000
- Verwaltungsstrafverfahren nach § 52 DSG 2000
- Anzeige nach § 51 DSG 2000

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Beschwerdeverfahren (§ 31 DSG 2000)



Zuständigkeit der DSB (soweit hier relevant)

1. § 31 Abs. 2 DSG 2000: Beschwerden wegen behaupteter Verletzung im Recht auf Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung gegen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs
2. Keine Zuständigkeit gegen Akte im Dienste der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit
3. Zivilrechtliche Klage nach § 32 DSG 2000 gegen Auftraggeber des privaten Bereichs; Nebenintervention der DSB möglich

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Beschwerdeverfahren (§ 31 DSG 2000)



- Inhalt einer Beschwerde (Musterformular der DSB auf Website)
- Verfahren endet, außer bei Einstellung, mit Bescheid (Feststellungsbescheid)
- Beschwerdemöglichkeit an BVwG (auch durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, z.B. Universität)
- BVwG entscheidet durch 3er Senat
- Revision an VfGH, Beschwerde an VfGH

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Kontroll- und Ombudsmannverfahren (§ 30 DSG 2000)



- Sowohl Auftraggeber des öffentlichen wie privaten Bereichs können belangt werden (→ § 31 Abs. 2 DSG 2000!)
- Behauptete Verletzungen in den Rechten auf Auskunft, Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung
- Keine Zwangs- und Sanktionsmöglichkeiten; DSB als „Mediator“
- „Soft law“-Verfahren, endet nicht mit Bescheid
- Recht auf Einschau (§ 30 Abs. 4 DSG 2000)
- Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (§ 30 Abs. 6 DSG 2000): v.a. Empfehlung
- Spezialfall: Bescheid nach § 30 Abs. 6a DSG 2000 (→ DSB-D215.463/0006-DSB/2014), Sicherung, Gefahr im Verzug

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Zivilrechtliche Klage (§ 32 DSG 2000)



- Wenn die Datenschutzverletzung einem Auftraggeber des privaten Bereiches zuzurechnen ist (Ausnahme: Auskunft)
- Klage vor dem örtlich zuständigen Landesgericht
- kosten- und anwaltpflichtig

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Verwaltungsstrafen (§ 52 DSG 2000)



- Geldstrafe bis zu 25 000 Euro
- Zuständig: Bezirksverwaltungsbehörde

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht (§ 51 DSG 2000)



- Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
- Zuständig: Strafverfolgungsbehörden

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Entscheidungen zu Bilddaten und Videoüberwachung



- Fotoaufnahmen im öffentlichen Raum sind vom Betroffenen zu dulden, es sei denn, die Aufnahme erfolgt gezielt (Urteil des OGH vom 27.02.2013, GZ 6Ob256/12h)
- „Crashcam-Erkenntnis“ des VwGH vom 12.09.2016, Zl. Ro 2015/04/0011
- Videoaufnahmen und Auskunftspflicht: Erkenntnis des VwGH vom 29.10.2014, Zl. 2013/01/0127

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Datenschutz auf europäischer Ebene - Ausblick

Das „Datenschutzpaket“

- Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) Nr. 2016/679)
- Richtlinie für den Bereich Justiz und Inneres (RL (EU) Nr. 2016/680)
- Politische Einigung im Dezember 2015 erzielt
- Kundmachung im ABl. Im April 2016
- Anwendbarkeit: 25.05.2018

DSGVO



- Grundlage des allgemeinen Datenschutzes in Europa, gilt nur für natürliche Personen
- „hinkende Verordnung“ – Umsetzungsmaßnahmen erforderlich
- Zielsetzungen:
 - einheitlicher Rechtsschutz
 - einheitliche Regeln für Datenverarbeitung, Abbau von Handelshemmnissen
 - starker und einheitlicher Vollzug

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Datenschutz-Grundverordnung Vergleich mit DS-RL



Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

- 72 Erwägungsgründe
- 34 Artikel
- Umsetzung in nationales Recht erforderlich
- Text offen und allgemein gehalten

Datenschutz-Grundverordnung

- 173 Erwägungsgründe
- 99 Artikel
- tlw. Konkretisierung durch nationale Gesetze möglich/erforderlich
- Text tlw. sehr detailliert

www.dsb.gv.at

dsb@dsb.gv.at

Kapitel VIII – Geldbußen

- Art. 83
- Je nach Verstoß bis zu 20 000 000 Euro od. im Fall eines Unternehmens 4% des gesamten weltweit erzieltes Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres
- § 9 VStG – verhältnismäßig?
- uU eigene Bestimmung für die Verantwortlichkeit einer juristischen Person erforderlich (wie im Finanzmarktbereich)

Literatur und weiterführende Informationen

- Website der DSB: www.dsb.gv.at
- Newsletter der DSB: erscheint vierteljährlich und kann unter dsb@dsb.gv.at bestellt werden
- Datenschutzbericht 2015: abrufbar auf der Website der DSB



Mehr Rechte für Ihre persönlichen Daten



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

1 Daten zum Mitnehmen!
Ich kann Daten, die ich einer Organisation oder einem Online-Diensteanbieter zur Verfügung gestellt habe, an andere Diensteanbieter übertragen lassen (soziale Netzwerke, Internet Service Provider, Online Streaming, Lieferanten etc.).



2 Mehr Transparenz
Ich weiß mehr über das, was mit meinen Daten getan wird und es ist einfacher für mich, meine Rechte zu wahren.



3 Kinderschutz
Online-Dienste müssen vor der Registrierung von Kindern unter 16 Jahren die Einwilligung der Eltern einholen.



4 One-stop-shop
In Falle von Problemen mit meinen Daten, kann ich mich an meine nationale Datenschutzbehörde wenden, unabhängig von dem Land, in dem eine Organisation meine Daten verarbeitet.



5 Strengere Sanktionen
Wenn eine Verletzung von personenbezogenen Daten stattfindet, kann dies mit bis zu € 20.000.000,- oder 4 % des jährlichen weltweiten Umsatzes bestraft werden.



6 Recht auf Vergessenwerden
Ich kann unter bestimmten Umständen Suchmaschinen bitten, Webseiten, die meine Privatsphäre negativ beeinflussen, zu entfernen oder eine Website bitten, Informationen zu löschen.



Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung
 Nach vorläufiger Diskussion auf Ebene der Europäischen Union wurde der endgültige Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung veröffentlicht. Es wird erwartet, dass Europa damit die Voraussetzungen für digitalen Zehnjahren besser lagern kann. Die Verordnung wird die Regierungen einholen und dem Bürger vorläufige Kontrolle über das persönliche Daten geben. Es wird einen verbindlichen Rahmen für die Datenbanken bieten und die vorläufige Mängelung vermeiden. Die Verordnung wird offiziell Anfang 2016 beschlossen werden und im Jahr 2018 in allen 28 Ländern zur Anwendung kommen.

www.dsb.gov.at

dsb@dsb.gov.at



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Fragen & Antworten

www.dsb.gov.at

dsb@dsb.gov.at